

## Satzung des TCO Tennisclub Oftersheim e.V., Oftersheim

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 5.12.1974 zu Oftersheim gegründete Verein  
- TCO Tennisclub Oftersheim - hat seinen Sitz in Oftersheim.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen unter Nummer VR 189 eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes e.V.
3. Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welcher Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.
4. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und des ihm angeschlossenen Badischen Tennisverbandes.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar des Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, des Tennissports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei von ihnen eingebrachte Sach- oder Kapitaleinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  1. Aktiven Mitgliedern
    - a) Einzelmitgliedern
    - b) Ehepaaren / Paaren
    - c) Junioren
  2. Jugendlichen Mitgliedern
  3. Passiven Mitgliedern
  4. Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.
3. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, ohne den Tennissport ausüben zu wollen.
5. Junioren sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, sich jedoch noch in einer beruflichen Ausbildung befinden. Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern erfolgt automatisch bei Beendigung der beruflichen Ausbildung oder spätestens bei Vollendung des 28. Lebensjahres, jeweils zu Beginn des folgenden Monats.
6. Aktive und passive Mitglieder, sowie Junioren sind „ordentliche Mitglieder“ .
7. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern oder zu den Junioren erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat. Die Beitragsanpassung wird zum Beginn des neuen Geschäftsjahres vollzogen.

### § 4 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Noch nicht volljährige Jugendliche haben zum Erwerb der Mitgliedschaft und zur sportlichen Betätigung die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.
2. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung der Mitgliedskarte zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der freiwillige Austritt kann nur mit dreimonatiger Kündigung auf das Geschäftsjahresende erfolgen und muss schriftlich an den Verein vorgenommen werden. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) Nichtzahlung des Jahresbeitrages zum festgesetzten Termin und erfolgloser Ablauf einer gestellten Nachfrist von 14 Tagen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Nachfrist. Bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung kann der Vorstand einen Spelausschluss festsetzen.
  - b) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen diese Satzung und die Interessen des Vereins, sowie grob unsportliches Betragen.
  - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen.
3. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
4. Gegen die Ausschließung ist der Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Tennisverbandes e.V. und / oder der ordentliche Rechtsweg zulässig, jedoch nur hinsichtlich der Nachprüfung des satzungsmäßigen Verfahrens bei der Ausschließung. Die Nachprüfung der sachlichen Berechtigung des Ausschlusses ist nicht möglich, es sei denn, dass eine offenbare Unbilligkeit oder ein schadenersatzpflichtiger Verstoß gegen die guten Sitten (§ 826 BGB) vorliegt. Ein Anrufen der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
5. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung des Gesamtvorstandes zurückzugeben.
6. Liegen die unter Absatz 2 lit. a bis c genannten Voraussetzungen vor, kann der Gesamtvorstand statt des Ausschlusses disziplinarische Strafen verhängen. Die für den Ausschluss geltenden Verfahrensvorschriften finden entsprechende Anwendung.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder sowie Junioren haben gleiche Rechte im Verein. Das Gleiche gilt für passive Mitglieder mit der Ausnahme, dass diese keine Spielberechtigung haben. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht (ausgenommen Jugendversammlung).
2. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung, sowie der Beschlüsse und der Anordnungen der Vereinsorgane und die rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

## § 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
  - b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
  - c) Freiwilligen Spenden
  - d) Sonstigen Einnahmen
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr (Aufnahmegebühr) zu zahlen. Der jährliche Vereinsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres lt. § 16 zu entrichten. Die Höhe des Vereinsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die den Beitrag zum festgesetzten Zeitpunkt nicht bezahlt haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung ausgeschlossen werden.
4. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - a) Verwaltungsausgaben
  - b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

## § 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand § 10
- b) Mitgliederversammlung § 17, (§ 18)

## § 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Beisitzer
- h) dem Pressewart

## § 11 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Abweichend hiervon werden bei der ersten Neuwahl nach Inkrafttreten der geänderten Satzung der 2. Vorsitzende (§ 10 lit. b), der Sportwart (§ 10 lit. d) und der Schriftführer (§ 10 lit. f) erstmals nur für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer werden diese Vorstandsmitglieder (§ 10 lit. b, d und f der Satzung) ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheit aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

## § 12 Befugnisse des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Ihnen obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor. Die Vertretungsbefugnis kann satzungsgemäß übertragen werden.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.
3. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.
7. Der Beisitzer ist für alle technischen Belange der gesamten Anlage des Vereins zuständig.
8. Dem Pressewart obliegt die Aufgabe, gesellschaftliche und sportliche Aktivitäten des Vereins in den Tageszeitungen und dem Mitteilungsblatt für Oftersheim bekannt zu machen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

### § 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und des Vereinsgeschehens Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Ausschussmitglieder sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung. Insbesondere kommen in Frage:
  - a) Sportausschuss
  - b) Veranstaltungsausschuss
  - c) Jugendausschuss
  - d) Finanzausschuss
  - e) Platzausschuss
  - f) Ehrenrat: Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche vereinsbezogene Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu wählen.

### § 14 Jugendliche Mitglieder

Die jugendlichen Mitglieder halten einmal im Jahr eine Jugendversammlung ab und wählen dort den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher ist Mitglied des Jugendausschusses. Der Jugendwart und der Jugendsprecher laden gemeinsam zu der Jugendversammlung ein.

### § 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Geschäftsführer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Jahr soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich während der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor dem Termin der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Während der Versammlung können weitere Anträge in Form von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der Anwesenden diesen Antrag als dringlich zulassen. Satzungsänderungen bleiben davon unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Jahresbericht
  - b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrats
  - e) Anträge
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - h) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mündlich; auf Verlangen eines Mitglieds jedoch namentlich; auf Wunsch eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheim.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



8. Zur Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

#### § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn das dringende Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung binnen 10 Tagen nach Eingang des Antrages beim Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### § 18 Wahlausschuss

1. Durch die Mitgliederversammlung kann ein eigener Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
2. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes vorzulegen und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 10 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekannt zugeben.

#### § 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die in den Räumen des Vereins oder für die aus dem Spielbetrieb oder bei sportlichen Veranstaltungen auf Sportplätzen etwa entstehenden Schäden, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

Die Haftung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden gleich welcher Art ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§ 20 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Oftersheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

**§ 21 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung, die durch den Versammlungsbeschluss vom 5.12.1974 und nach Genehmigung durch das Registergericht Schwetzingen in Kraft trat, wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.1981 geändert. Die geänderte Satzung tritt in Kraft, sobald das Amtsgericht Schwetzingen als Registergericht die Satzungsänderung ins Vereinsregister eingetragen hat.